

Verordnung – konsolidierte Fassung¹

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 131. Österreichischen Ärztekammertages am 19.06.2015.

1. Änderung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 133. Österreichischen Ärztekammertages am 17.06.2016.

2. Änderung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 138. Österreichischen Ärztekammertages am 14.12.2018.

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015

Auf Grund der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 iVm § 117b Abs. 2 Z 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018 wird Näheres über die Durchführung und Organisation von Prüfungen zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfungen verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Prüfungsordnung ist auf die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 1 ÄrzteG 1998 und auf die Prüfung zum Facharzt gemäß § 8 Abs. 1 ÄrzteG 1998 anzuwenden.

(2) Arztprüfung im Sinne dieser Verordnung ist die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für Personen, die die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 1 ÄrzteG 1998 oder die Prüfung zum Facharzt gemäß § 8 Abs. 1 ÄrzteG ablegen.

(4) Für die Vollziehung der Prüfungsordnung finden – mit Ausnahme § 5 Abs. 2 und 3 - die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung.

(5) Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(6) Mit der Durchführung und Organisation der Arztprüfung wird, soweit nicht in dieser Verordnung ausdrücklich die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) oder die Ärztekammern in den Bundesländern erwähnt sind, die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH betraut.

Prüfungsgebühr

§ 2. (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Arztprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und für die Facharztprüfung gesondert festgelegt. Die Prüfungsgebühr für die Facharztprüfung ist einheitlich für alle Prüfungswerber, unabhängig vom Sonderfach, in welchem der Prüfungswerber antritt, festzusetzen.

(2) Der Prüfungswerber hat die Prüfungsgebühr vor Prüfungsantritt zu entrichten.

(3) Die Prüfungsgebühr ist auf der Website der Österreichischen Akademie der Ärzte kundzumachen.

Prüfungstermin, Prüfungsort

§ 3. (1) Der Zeitpunkt von Arztprüfungen wird bei der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin von der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH nach Anhörung des Prüfungsausschusses

¹ Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

Allgemeinmedizin, bei der Facharztprüfung nach Anhörung der fachspezifischen Prüfungsausschüsse festgesetzt.

(2) Die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin findet zumindest zwei Mal pro Kalenderjahr, die Facharztprüfung in jedem Sonderfach zumindest ein Mal pro Kalenderjahr statt. Bei Bedarf sind über Beschluss der jeweiligen Prüfungskommission mehrere Prüfungstermine pro Jahr festzulegen.

(3) Die Prüfungstermine sind rechtzeitig jedenfalls in der Österreichischen Ärztezeitung und auf der Homepage der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH zu veröffentlichen.

(4) In den Bekanntmachungen sind außerdem die für die Zulassung und Anmeldung zuständige Stelle der Ärztekammer in den Bundesländern, der Termin des Anmeldeschlusses, andere allfällige Anmeldeformalitäten und etwaige zugelassene Arbeitsbehelfe zu nennen.

Prüfungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung ist die Anmeldung und erfolgte Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung ist gleichzeitig mit der Anmeldung anhand eines Anmeldeformulars bei der Ärztekammer in den Bundesländern zu beantragen in deren Kammerbereich der Prüfungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung gemeldet ist.

(3) Die Anmeldung hat bei der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin spätestens fünf Wochen, bei der Facharztprüfung drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin zu erfolgen. In begründeten Fällen kann die Österreichische Ärztekammer auch ein Zulassungsverfahren durchführen und einen Prüfungswerber zu Facharztprüfungen zulassen, wenn bei einer Facharztprüfung die Anmeldung oder Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten erst fünf Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin erfolgt und eine Prüfungsteilnahme organisatorisch noch möglich ist.

(4) Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Kammerzugehörigkeit gegeben, so ist der Antrag bei der Ärztekammer in den Bundesländern einzubringen, bei der er zuletzt gemeldet war. Staatsangehörige einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die noch keiner Ärztekammer in den Bundesländern zugehörig sind bzw. waren, haben den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen.

(5) Die Ärztekammer in den Bundesländern oder die Österreichische Ärztekammer haben den Zulassungsantrag umgehend zu prüfen und weiterzuleiten.

Zulassungsverfahren

§ 5. (1) Die Zulassung zur Arztprüfung ist bei Vorliegen der in Abschnitt II bzw. Abschnitt III genannten Voraussetzungen zu erteilen und die Anmeldung umgehend, jedoch bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungswerber zu bestätigen.

(2) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Prüfungswerber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach der Antragstellung mit Bescheid der Österreichischen Ärztekammer mitzuteilen.

(3) Die Zulassung ist mittels Bescheid der Österreichischen Ärztekammer zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen oder erschlichen worden sind.

(4) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat der Prüfungswerber beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

(5) Wird vom Prüfungswerber zur Zulassung zur Prüfung auch ein Antrag auf Anrechnung von Zeiten ärztlicher Ausbildung im Ausland (§ 14 ÄrzteG 1998) eingebracht, kann während des Verfahrens zur Anrechnung eine Zulassung zur Prüfung vorbehaltlich der Anrechnung der beantragten Zeiten erteilt werden. Werden die beantragten Zeiten nicht vor dem Anmeldeschluss im für die Zulassung notwendigen Ausmaß angerechnet, erlischt die vorbehaltlich ausgesprochene Prüfungszulassung. In einem solchen Fall ist § 5 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Ausländische Prüfungen

§ 6. Konkret umschriebene ausländische Facharztprüfungen oder Teile dieser Prüfungen auf die Facharztprüfung im jeweiligen Fach können von der Prüfungskommission teilweise oder zur Gänze angerechnet werden, sofern diese Facharztprüfungen der Facharztprüfung gemäß dieser Verordnung gleichwertig sind.

Abmeldung von der Prüfung

§ 7. (1) Erfolgt die schriftliche Abmeldung bei der Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin oder bei der Facharztprüfung bis 14 Tage vor der Prüfung, ist unabhängig vom Grund keine Prüfungsgebühr zu entrichten oder eine bereits einbezahlte Prüfungsgebühr wieder rück zu erstatten.

(2) Erfolgt die schriftliche Abmeldung bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung aufgrund berücksichtigungswürdiger Umstände (z. B. Unfall am Tag der Prüfung, nachweisbare schwere Erkrankung, Tod eines Angehörigen) kommt Abs. 1 zur Anwendung.

(3) Erfolgt die schriftliche Abmeldung von der Prüfung erst 13 Tage vor der Prüfung bzw. danach, oder bleibt der Prüfungswerber von der Prüfung fern ohne berücksichtigungswürdigen Grund, oder werden dem Prüfungswerber die Prüfungsunterlagen gemäß § 9 Abs. 3 entzogen, ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Durchführung und Ablauf

§ 8. (1) Die Arztprüfungen sind in deutscher Sprache und im Inland abzuhalten.

(2) Der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung einen Nachweis oder eine sonstige Bescheinigung, aus der die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Soweit Arbeitsbehelfe bei schriftlichen Arztprüfungen erlaubt sind, werden diese bekannt gegeben. Die Benützung anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungswerber sind untersagt.

(4) Die Prüfer bzw. Aufsichtspersonen haben bei Störung der Arztprüfung in erheblichem Ausmaß, Vorliegen eines Täuschungsversuches und Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe die Prüfung abzubrechen und /oder die Prüfungsunterlagen zu entziehen und diesbezüglich Meldung an die Akademie der Ärzte zu erstatten.

(5) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.

Prüfungentscheidung

§ 9. (1) Die Arztprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(2) Die Bestehensgrenze ist nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien bei der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin durch den Prüfungsausschuss Arzt für Allgemeinmedizin, bei der Facharztprüfung durch den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschuss festzulegen.

(3) Bei Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Arztprüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Arztprüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Wird eine Prüfung nach der Aushändigung der Unterlagen durch den Prüfungswerber abgebrochen, ist die Prüfung so zu beurteilen, als wäre die Prüfung ordnungsgemäß beendet worden. Die Arztprüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe, erschlichen wurde.

(4) Über das Prüfungsergebnis ist der Prüfungswerber von der Österreichischen Ärztekammer wahlweise nach seinen Angaben elektronisch oder schriftlich im Postweg zu informieren. Bei positivem Prüfungsergebnis ist ein Prüfungszertifikat auszustellen. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses erfolgt die Zustellung an die im Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse. Ist keine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt sie per Post.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 10. (1) Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

(2) Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann der Prüfungswerber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung der Mitteilung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich einzubringen und zu begründen.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur während der Beschwerdefrist gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten einer Ärztekammer in den Bundesländern oder in der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH.

Wiederholungsprüfung

§ 11. (1) Die Anzahl der Prüfungsantritte ist auf fünf Prüfungsantritte begrenzt. Der letzte (fünfte) Prüfungsantritt wird in Form einer mündlichen, kommissionellen Prüfung abgehalten.

(2) Der Prüfungswerber hat sich spätestens zwei Wochen bei der 1. – 3. Wiederholung (2. bis 4. Prüfungsantritt) und fünf Wochen bei der 4. Wiederholung (5. Prüfungsantritt – mündlich kommissionelle Prüfung) einer Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und drei Monate bei der Wiederholung einer Facharztprüfung vor dem Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen. § 4 Abs. 3 zweiter Satz ist bei Wiederholung einer Facharztprüfung sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Falle der Einbringung einer Beschwerde ist der Antritt zur Wiederholungsprüfung erst nach Vorliegen des Ergebnisses des Beschwerdeverfahrens zulässig.

(4) Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 2, 6, 7, 8 und 9 sinngemäß.

(5) Wenn nach Ablegung der schriftlichen Arztprüfung in Zusammenhang mit den Prüfungsunterlagen unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse eintreten, die eine Feststellung des Prüfungsergebnisses unmöglich machen, hat der Prüfungswerber die Prüfung unter Anwendung einer Individualregelung zu wiederholen. Für diese Prüfung finden die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

Kommissionelle Prüfung

§ 12. (1) Die letzte Prüfung ist vor einer Kommission von drei Personen in Form einer strukturierten mündlichen Prüfung (SMP) abzulegen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn $\frac{3}{4}$ der Fälle positiv beurteilt werden.

(2) Die Prüfer für die kommissionelle Prüfung sind von der Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin oder vom jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschuss zu nominieren (Prüferpool). Die Bestellung für die jeweilige Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin oder des jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschusses. Die Prüfer müssen Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärzte des jeweiligen Sonderfaches sein, wobei Personen, die den Prüfungswerber bei früheren Antritten mündlich geprüft haben ausgeschlossen sind, sofern andere geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Jedenfalls auszuschließen sind Personen, die in die Ausbildung des Prüfungswerbers eingebunden waren oder aus anderen Gründen befangen sind. Nominierte Prüfer sind verpflichtet, allfällige Befangenheitsgründe zu nennen. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(3) Für Personen, deren erster Prüfungsantritt vor dem 1. Juli 2013 liegt, gilt § 12 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als erster Antritt der erste Antritt nach dem 1. Juli 2013 gilt.

Kommissionen und Ausschüsse

§ 13. (1) Kommissionen und Ausschüsse gemäß §§ 20, 27 und 28 konstituieren sich selbst. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes rückt der jeweilige Stellvertreter nach.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüsse, ihre Stellvertreter sowie Prüfer und Examinatoren sind zur Einhaltung strengsten Stillschweigens über die Inhalte und die Beurteilung der Arztprüfungen, über die Beratungen und Abstimmungen der Kommission und Ausschüsse und über im Verlaufe des Prüfungsverfahrens zur Kenntnis gelangte Informationen über Prüfungswerber verpflichtet.

(3) Mitglieder oder Stellvertreter in Kommissionen und Ausschüssen, Prüfer und Examinatoren gemäß der Prüfungsordnung müssen zum Zeitpunkt der Bestellung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen ärztlichen Fachgebiet aufweisen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, Prüfer und Examinatoren sind an die Grundsätze und Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Bildungsausschusses der Österreichischen Ärztekammer gebunden. Sie sind bei ihren Entscheidungen zu individuellen Prüfungsarbeiten gebunden an die fachmedizinischen Festlegungen, die von den Experten der entsprechenden Fachgebiete getroffen wurden.

(5) Etwaige Unvereinbarkeiten sowie Umstände, die geeignet sind die Unbefangenheit in Zusammenhang mit der Tätigkeit in Kommissionen und Ausschüssen, als Prüfer oder Examinator gemäß der Prüfungsordnung in Zweifel zu ziehen, sind umgehend zu melden.

(6) Die Abberufung eines Mitgliedes oder Stellvertreters in Kommissionen und Ausschüssen, oder eines Prüfers oder Examinators erfolgt durch das Gremium, durch welches die Bestellung erfolgte.

(7) Näheres über die Struktur und Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

Beschwerdekommision

§ 14. (1) Für Beschwerden in Zusammenhang mit Arztprüfungen ist eine Beschwerdekommision in der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet. Die Beschwerdekommision setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden. Der Vorsitzende muss rechtskundig sein. Ein Beisitzer muss Arzt für Allgemeinmedizin, der andere Facharzt eines Sonderfaches sein. Vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision kann ein von der Bundessektion Turnusärzte nommierter Vertreter beigezogen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu nominieren.

(2) Die Beschwerdekommision entscheidet über eingebrachte Beschwerden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein Beisitzer anwesend sind. Die Mitglieder der Beschwerdekommision fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die Beschwerdekommision hat das Recht auf Anhörung von Auskunftspersonen und Beiziehung von Sachverständigen.

(4) In der Beschwerde ist der Grund der Beschwerde genau anzugeben. Wird der Beschwerde stattgegeben, und ist aufgrund der Stattgebung die Bestehensgrenze überschritten, so ist von der Beschwerdekommision auszusprechen, dass die Prüfung als bestanden gilt. Gegen das auf die Prüfung angewandte Bewertungssystem selbst ist eine Beschwerde unzulässig. Ebenso unzulässig ist eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision.

(5) Arztprüfungen sind Prüfungen im Sinne des Art I Abs. 3 Z 6 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, die der Beurteilung der Kenntnisse von Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden sind.

Abschnitt II

Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin

Prüfungsziel

§ 15. Die Prüfung hat zu ermitteln, ob der zukünftige Arzt für Allgemeinmedizin durch die postpromotionelle Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der in § 10 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 147/2015 festgelegten Aufgaben des Arztes für Allgemeinmedizin erworben hat.

Art der Prüfung

§ 16. Die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin erfolgt in schriftlicher Form.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 17. (1) Bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 die Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren müssen, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eine praktische ärztliche Ausbildung im Ausmaß von mindestens 30 Monaten (Mindesteintragungszeit in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt des Antrages um Zulassung zur Prüfung, wobei ausländische Ausbildungszeiten auf die Mindesteintragungszeit anzurechnen sind, sofern vor der Zulassung eine Anrechnung gemäß § 14 ÄrzteG 1998 erfolgte.

(2) Personen, die noch keiner Ärztekammer in den Bundesländern zugehörig sind, müssen die erfolgte Anrechnung von Ausbildungszeiten gemäß § 14 ÄrzteG 1998 im Ausmaß von mindestens 30 Monaten zur Zulassung zur Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin nachweisen.

(3) Personen, denen der Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 oder eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz 2005 oder ein entsprechender Status nach vorherigen asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist, haben uneingeschränkt Zutritt zur Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin.

Prüfungsaufsicht, Prüfungsprotokoll

§ 18. (1) Die Aufsicht bei der Prüfung haben mindestens zwei von der Ärztekammer in den Bundesländern namhaft gemachte Personen zu führen, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf sicherzustellen haben.

(2) Nach jeder Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin ist von der Prüfungsaufsicht ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, welches an die Akademie der Ärzte zu übermitteln ist.

(3) Das Prüfungsprotokoll hat den Ort, Beginn und Ende der Prüfung, die Anzahl der Prüfungswerber, die Anzahl der Prüfungsmappen, sowie allenfalls besondere Vorkommnisse und Kommentare der Prüfungswerber zu den Prüfungsfällen zu beinhalten. Die Prüfungsprotokolle sind über einen Zeitraum von sechs Monaten aufzubewahren.

Prüfungsergebnis

§ 19. Das Prüfungsergebnis ist spätestens 8 Wochen nach der Prüfung von der Österreichischen Ärztekammer dem Prüfungswerber schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde hinzuweisen.

Prüfungskommission, Prüfungsausschuss, Examinatoren

§ 20. (1) Die Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin besteht aus fünf Mitgliedern, die als Referenten im Sinne des § 74 Abs. 3 und 4 ÄrzteG 1998 gelten. Den Vorsitz führt der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH oder ein von ihm nominiertes Vertreter. Weitere Vertreter sind der Obmann der Bundessektion Allgemeinmedizin, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Allgemeinmedizin, der Vorsitzende der Beschwerdekommision und der Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin oder von diesen jeweils nominierte Vertreter. Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission kann ein von der Bundessektion Turnusärzte nominiertes Vertreter beigezogen werden. Kooptierungen, insbesondere von Personen die besondere Kenntnisse in der Qualitätssicherung der Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin aufweisen, können von der Prüfungskommission jederzeit generell oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(2) Die Bestellungen erfolgen für die Dauer der Funktionsperiode der ÖÄK.

(3) Der Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin setzt sich aus Ärzten für Allgemeinmedizin zusammen, wobei zwei Mitglieder der Kurie niedergelassene Ärzte und ein Mitglied der Kurie angestellte Ärzte angehören müssen.

(4) Die Bestellung des Vorsitzenden und der Beisitzer des Prüfungsausschusses, sowie deren Stellvertreter in Reihenfolge, erfolgt durch die Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer.

(5) Zur Auswertung der Prüfungsantworten und zur Beratung kann der Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin Examinatoren kooptieren. Die Bestellung der Examinatoren erfolgt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch die Prüfungskommission Allgemeinmedizin der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer.

(6) Die Prüfungskommission ist in der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Beschlussfassung über die fachspezifische Prüfungsrichtlinie und Qualitätssicherungsmaßnahmen,
2. Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen in der Prüfungsordnung, den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien
3. Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der fachspezifischen Richtlinie,
4. Kontrolle auf Einhaltung der prüfungsdidaktischen Kriterien,
5. Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsmethode und Bewertungsverfahren,
6. Behandlung der Berichte aus dem Prüfungsausschuss und der Beschwerdekommision,
7. Supervision der Mitglieder des Prüfungsausschusses, Entsendung von Beobachtern bei den Prüfungen,
8. Überprüfung von Beschwerden zum Prüfungsablauf,
9. Nominierung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des kommissionellen Prüfungsausschusses für die mündlich kommissionelle Prüfung (Prüferpool),
10. Recht auf Abberufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses

11. Festlegung der Geschäftsordnung

Abschnitt III

Facharztprüfung

Prüfungsziel

§ 21. Die Facharztprüfung hat durch geeignete Prüfungsmethode(n) zu ermitteln, ob der zukünftige Facharzt die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben im entsprechenden Sonderfach gemäß den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 und der Ärzte-Ausbildungsordnung erworben hat. Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen des Prüfungswerbers zu prüfen, das notwendig für die Bewältigung der alltäglichen beruflichen Erfordernisse ist.

Art der Prüfung

§ 22. (1) Die Facharztprüfung erfolgt je nach Sonderfach fachspezifisch unterschiedlich. In den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien ist auf Grundlage der Prüfungsordnung festzuhalten, welche Prüfungsmethode(n) für das jeweilige Sonderfach anzuwenden ist.

(2) Folgende Prüfungsmethoden sind für die Sonderfächer zulässig:

1. schriftlich: Wahlantwortverfahren (MC) oder Kurzantwortfragen (KAF)
2. mündlich: strukturiert mündliche Prüfung (SMP) oder strukturierte Beobachtung (SB)

(3) Neue Prüfungsmethoden können auf Beschluss der Prüfungskommission Facharztprüfung zugelassen werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 23. (1) Bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 die Facharztprüfung absolvieren müssen, ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 44 Monaten zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind.

(2) Bei Personen gemäß § 1 Abs. 3, die die Zulassung zur Facharztprüfung im Sonderfach Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie beantragen und die die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 Z 1 lit a und b ÄrzteG 1998 erfüllen, ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass gemäß inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse im Sonderfach Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Facharztprüfung im Ausmaß von 15 Monaten Sonderfach-Grundausbildung und 5 Monaten Sonderfach-Schwerpunktausbildung erfüllt sind.

(2a) Bei Personen, die eine Ausbildung in einem internistischen Sonderfach gemäß § 15 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 absolvieren, ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass im Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Prüfung über die Sonderfach-Grundausbildung mindestens 33 Ausbildungsmonate und zur Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung mindestens 53 Ausbildungsmonate absolviert wurden. Die Absolvierung der Prüfung über die Sonderfach-Grundausbildung ist keine Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung.

(3) Zum Nachweis des Ausbildungsstandes gemäß Abs. 1 hat der Prüfungswerber alle für die Anrechnung zur Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Anmeldung erworbenen Zeugnisse bzw. Bestätigungen gemäß den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 und der Ärzte-Ausbildungsordnung vorzulegen. Die Ausbildungsverantwortlichen, unter deren Verantwortung der Prüfungswerber zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung ausgebildet wird, sind verpflichtet, auf Verlangen des Prüfungswerbers eine Bestätigung über die an der jeweiligen Abteilung absolvierten Ausbildungsmonate auszustellen.

(4) In den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien kann die Zulassung zur Prüfung in einzelnen Sonderfächern von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sofern die Facharztprüfung in diesem Sonderfach in Zusammenwirken mit in Europa anerkannten Facharztprüfungen durchgeführt wird.

(5) Bei Personen, die eine Ausbildung gemäß § 8 Abs. 5 ÄrzteG 1998 idF BGBl. I Nr. 169/1998 absolvieren, ist für die Zulassung zur Facharztprüfung Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Antrages

auf Zulassung das zeitliche Erfordernis der Gesamtbildungszeit des jeweiligen Sonderfaches im Hauptfach gemäß Ärzte-Ausbildungsordnung abzüglich von 14 Monaten erfüllt sein muss.

(6) § 17 Abs. 4 gilt sinngemäß für die Zulassung zur Facharztprüfung.

Sonderbestimmungen für die Facharztprüfung

§ 24. (1) Eine mündliche Facharztprüfung ist vor dem fachspezifischen Prüfungsausschuss bzw. vor von diesem nominierten Ärzten, die letzte mündlich kommissionelle Prüfung vor einem kommissionellen Prüfungsausschuss abzulegen. Die Zusammenstellung einer mündlichen bzw. schriftlichen bzw. kombinierten Facharztprüfung hat vom fachspezifischen Prüfungsausschuss zu erfolgen.

(2) Die Prüfungskommission hat das Recht, einen Beobachter zur Facharztprüfung zu entsenden.

Prüfungsergebnis

§ 25. (1) Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den fachspezifischen Prüfungsausschuss oder den kommissionellen Prüfungsausschuss ist das Ergebnis umgehend weiterzuleiten.

(2) Das Prüfungsergebnis ist spätestens 8 Wochen nach der Prüfung von der Österreichischen Ärztekammer dem Prüfungswerber schriftlich mitzuteilen.

Prüfungsprotokoll

§ 26. (1) Der Ablauf der Facharztprüfung und die Bewertung durch den fachspezifischen Prüfungsausschuss oder den kommissionellen Prüfungsausschuss müssen objektiv und problemlos durch das Prüfungsprotokoll nachvollziehbar sein.

(2) Nach jeder Facharztprüfung ist vom fachspezifischen Prüfungsausschuss oder dem kommissionellen Prüfungsausschuss ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden des fachspezifischen Prüfungsausschusses oder des kommissionellen Prüfungsausschusses zu unterfertigen und an die Prüfungskommission zu übermitteln ist.

(3) Das Prüfungsprotokoll hat die wesentlichen formalen Inhalte, Vorgaben und Ergebnisse nach einheitlichen Prinzipien und Formvorschriften zu beinhalten.

Prüfungskommission

§ 27. (1) Die Prüfungskommission besteht aus sieben Personen, die als Referenten im Sinne des § 74 Abs. 3 und 4 ÄrzteG 1998 gelten: je zwei Fachärzte der chirurgischen, konservativen und theoretischen Fächer gemäß den Statuten der Bundessektion Fachärzte und einem Vorsitzenden. Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission kann ein von der Bundessektion Turnusärzte nominiertes Vertreter beigezogen werden. Bei der Bestellung der Prüfungskommission ist auf eine ausgewogene Vertretung von niedergelassenen und angestellten Ärzten zu achten. Der Obmann der Bundessektion Fachärzte ist zu kooptieren. Weitere Kooptierungen, insbesondere von Personen, die besondere Kenntnisse in der Qualitätssicherung der Facharztprüfung besitzen, können von der Prüfungskommission jederzeit generell oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(2) Die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des Bildungsausschusses durch den Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer. Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

(3) Die Prüfungskommission ist in der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet und hat insbesondere folgende fachübergreifende Aufgaben zu erfüllen:

1. Beschlussfassung über die fachspezifischen Prüfungsrichtlinien und Qualitätssicherungsmaßnahmen,
2. Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen in der Prüfungsordnung, den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien,
3. Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der fachspezifischen Richtlinien,
4. Kontrolle auf Einhaltung der prüfungsdidaktischen Kriterien,
5. Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden und Bewertungsverfahren,
6. Behandlung der Berichte aus den Prüfungsausschüssen und der Beschwerdekommision,

7. Supervision der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, Entsendung von Beobachtern bei den Prüfungen,
8. im Bedarfsfall Beschlussfassung über die Festlegung mehrerer Prüfungstermine für einzelne Sonderfächer pro Jahr,
9. Überprüfung von Beschwerden zum Prüfungsablauf,
10. Nominierung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
11. Recht auf Abberufung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse
12. Festlegung der Geschäftsordnung

Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 28. (1) Für jedes Sonderfach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 – mit Ausnahme der unter Abs. 3 angeführten Sonderfächer ist von der Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachgesellschaft ein Prüfungsausschuss für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sinngemäß. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gelten als Referenten im Sinne des § 74 Abs. 3 und 4 ÄrzteG 1998.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des fachspezifischen Prüfungsausschusses müssen als Fachärzte des entsprechenden Sonderfaches in die Ärzteliste eingetragen sein. In Sonderfächern, in denen eine relevante, versorgungswirksame Zahl von Ärzten dieser Fachrichtung als niedergelassene Ärzte tätig sind, ist darauf zu achten, dass zumindest ein Mitglied des Prüfungsausschusses als niedergelassener Facharzt in die Ärzteliste eingetragen ist und der wirtschaftliche Schwerpunkt seiner Berufsausübung in der Tätigkeit als niedergelassener Arzt liegt. In gleicher Weise ist darauf zu achten, dass zumindest ein angestellter Arzt, der seinen Beruf schwerpunktmäßig als angestellter Arzt ausübt, als Mitglied des Prüfungsausschusses zu nominieren ist.

(2a) Fachärzte jener Sonderfächer, die gemäß § 33 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 zusammengeführt wurden, sind bis 31. Mai 2027 berechtigt, als Vorsitzende oder Mitglieder bzw. Stellvertreter des fachspezifischen Prüfungsausschusses bestellt zu werden. Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach dieser Bestimmung ist tunlichst auf ein ausgewogenes Verhältnis der Vertreter der zusammengeführten Sonderfächer zu achten. § 38 Abs. 3 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 ist sinngemäß anzuwenden.

(2b) Für die Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung der internistischen Sonderfächer gemäß § 15 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 ist jeweils ein Prüfungsausschuss einzurichten. Der Prüfungsausschuss für die Prüfung über die Sonderfach-Grundausbildung der internistischen Sonderfächer gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 setzt sich aus je einem Vertreter des jeweiligen Prüfungsausschusses für die Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung als gewähltes oder kooptiertes Mitglied zusammen.

(2c) Fachärzte jener Sonderfächer, die gemäß den Bestimmungen der §§ 31 und 32 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 berechtigt sind, die Sonderfachbezeichnung nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 zu führen, können bis 31. Mai 2027 für die jeweiligen Prüfungsausschüsse nominiert werden, ohne mit der neuen Sonderfachbezeichnung in die Ärzteliste eingetragen zu sein.

(2d) Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind bis 31. Mai 2027 berechtigt, für den Prüfungsausschuss im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 nominiert zu werden.

(3) Aufgrund der geringen Zahl an Prüfungswebern kann für ein bis mehrere Fächer gemeinsam ein Prüfungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden. In je einem Prüfungsausschuss sind nachfolgende Sonderfächer zusammengefasst:

1. Anatomie; Histologie, Embryologie und Zellbiologie; Medizinische Genetik,
2. Klinische Mikrobiologie und Hygiene; Klinische Mikrobiologie und Virologie; Klinische Immunologie; Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin; Public Health
3. Transfusionsmedizin; Physiologie und Pathophysiologie; Pharmakologie und Toxikologie

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben die Erfordernisse gem. Abs. 1 und 2 zu erfüllen. Der Vorsitzende und ein Mitglied des fachübergreifenden Prüfungsausschusses sind ständige Mitglieder,

die von der Prüfungskommission nominiert werden. Als drittes Mitglied ist jeweils ein Vertreter des jeweiligen Sonderfaches, in dem die Prüfung abgehalten wird, zuzuziehen.

(5) Die Bestellung des Vorsitzenden und der Stellvertreter des gemeinsamen Prüfungsausschusses erfolgt durch die Prüfungskommission Facharztprüfung.

(6) Sollte ein Mitglied des fachspezifischen Prüfungsausschusses Ausbildungsverantwortlicher eines Prüfungswerbers sein oder in einem persönlichen Naheverhältnis zu einem Prüfungswerber stehen, so ist bei der Prüfung dieses Prüfungswerbers anstelle des Mitgliedes sein Stellvertreter oder eine sonstige unbefangene fachlich geeignete Person einzusetzen.

(7) Der Vorsitzende und die Mitglieder jedes fachspezifischen Prüfungsausschusses müssen prüfungsdidaktisch geschult sein.

(8) Der Prüfungsausschuss kann im Falle der mündlichen Facharztprüfung die Prüfung selbst abnehmen oder andere Prüfer die im Sinne des § 74 Abs. 3 und 4 ÄrzteG 1998 gelten, einsetzen. Diese Prüfer müssen ebenfalls Fachärzte des entsprechenden Sonderfaches sein und dürfen nicht Ausbildungsverantwortliche des Prüfungswerbers sein oder gewesen sein.

(9) Die Durchführung der Arztprüfung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(10) Den fachspezifischen Prüfungsausschüssen obliegt auf Basis der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien jedenfalls:

1. Vorschlagsrecht für Prüfungstermin(e) und -ort(e)
2. Zusammenstellung der Prüfung (Fragenauswahl, etc.)
3. Festlegung der Bestehensgrenze
4. Feststellung des individuellen Prüfungsergebnisses und dessen Protokollierung
5. Auswahl der zum Einsatz kommenden Prüfer, die Nominierung der Prüfer für die letzte mündliche kommissionelle Prüfung (Prüferpool)
6. Berichtslegung an die Prüfungskommission
7. Vorschlagsrecht für Änderungen der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien
8. Aufsicht über die Prüfung
9. Pflege der Fragensammlungen

Abschnitt IV

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 29. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Arztprüfungen, deren Zulassungsstichtag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt.

(2) Vor dem Inkrafttreten ausgestellte Prüfungszertifikate gelten als Prüfungszertifikate im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von der Österreichischen Ärztekammer beschlossene Prüfungsordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(4) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten Kommissionen und Ausschüsse gelten als Kommissionen und Ausschüsse im Sinne dieser Verordnung bis zum Ende der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer.

(5) Bei Personen, die ein Zertifikat gemäß § 8 Abs. 5 ÄrzteG 1998 idF BGBl. I 46/2014 beantragen und vor dem Ablauf des 31. Dezember 2003 ihre Ausbildung in Österreich begonnen haben und diese vor dem Ablauf des 31. Dezember 2006 beenden, ist die Facharztprüfung mittels eines Prüfungsgespräches mit dem Ausbildungsverantwortlichen abzulegen. Weiters ist auf dem Zertifikat ein Hinweis anzubringen, dass mit dem Erwerb des Zertifikates keine Berufsberechtigung in Österreich oder in der EU gegeben ist.

(6) Für Prüfungen der in § 10 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006 festgelegten Sonderfächer, die in der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 nicht mehr als Sonderfächer geführt werden, gilt § 28 Abs. 3 Prüfungsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 21. Juni 2013 mit der Maßgabe, dass die Prüfungsausschüsse für diese Sonderfächer bestehen bleiben.

(7) Die Prüfungsausschüsse jener Sonderfächer, die aufgrund der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 nunmehr geänderte Fachbezeichnungen aufweisen, bleiben bestehen und erhalten die neuen Sonderfachbezeichnungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015.

(8) Die Prüfungsausschüsse in Sonderfächern die durch die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 neu eingeführt wurden, oder wo zwei Sonderfächer zu einem Sonderfach zusammengeführt wurden, sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung einzurichten.

(9) Die §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 2, 9 Abs. 4, 14 Abs. 4, 17 Abs.1, 17 Abs. 3, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23 Abs. 2a, 23 Abs. 4 bis 6, 28 Abs. 2a bis 2d und 28 Abs. 6 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(10) Die §§ 2 Abs 3, 4 Abs. 3, 5 Abs. 5, 7 Abs. 1, 11 Abs. 2, 22 Abs. 4, 23 Abs. 5, 28 Abs. 2c, und 28 Abs. 2d in der Fassung der 2. Novelle zur Prüfungsordnung treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Präsident